

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/5034 –

Zeugenschutz im Strafprozeß

Vor dem Hintergrund der zunehmend im Blickpunkt der Kriminalpolitik stehenden Organisierten Kriminalität ist die Überprüfung der Strafprozeßordnung auch im Hinblick auf zeugenschützende Vorschriften eine seitens der Justiz und der betroffenen Zeugen mit Nachdruck erhobene Forderung. Dies gilt auch deshalb, weil durch das erste „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität“ (OrgKG) fast ausschließlich Bestimmungen zur erleichterten Ermittlung von Tätern eingeführt wurden. Dabei trat das Ziel einer von Drohungen und Einschüchterungen möglichst unabhängig vorgebrachten Zeugenaussage trotz ihrer erheblichen Bedeutung für die Wahrheitsermittlung in den Hintergrund. Die dadurch entstandene Vernachlässigung des Zeugenschutzes zeigt sich gerade auch darin, daß sich der Zeuge häufig als bloßes „Objekt der Beweisaufnahme“ benutzt fühlt und seine Bedrohungen und Ängste nicht ernst genommen werden oder er vor konkreten Gefahren nicht hinreichend geschützt wird. Dies kann zu einer belastenden Vernehmungsatmosphäre führen, die letztlich auch der Wahrheitsermittlung abträglich ist.

Zahlreiche Vertreter aus Praxis und Wissenschaft fordern neben Ergänzungen der Strafprozeßordnung die Ausweitung der prozeßbegleitenden polizeilichen Befugnisse im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen. Innerhalb der bereits bestehenden Zeugenschutzprogramme fällt auf, daß Zeugen häufig das entscheidende Beweismittel für begangene Verbrechen vor allem im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität sind. Gerade auch deshalb sind sie sehr oft bedrohlichem Druck durch das Täterumfeld ausgesetzt, der sich nicht nur auf Leib und Leben des Zeugen selbst, sondern über seine Person hinaus auch auf ihm nahestehende Familienmitglieder beziehen kann.

Die bereits bestehenden Rechte, wie etwa das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht, das Recht, einen Rechtsanwalt als Beistand zu der Vernehmung hinzuzuziehen, oder das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen persönliche Angaben zu verweigern, bieten Ansätze zum Zeugenschutz. Gleichwohl ist das den Zeugen heute zunehmend bedrohende Gefährdungspotential eine aktuelle Herausforderung an alle Beteiligten eines Strafverfahrens. Diesem Anliegen kann nur mit flexiblen und dem Einzelfall angepaßten Mitteln begegnet werden. Neue gesetzliche Regelungen setzen allerdings eine umfassende Aufklärung über die Wirkungen bestehender Gesetze, insbesondere des durch das erste OrgKG geänderten § 68 StPO, voraus. Der von der Bundesregie-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 2. Juli 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

rung im Rahmen der Gesetzesberatungen zugesagte Erfahrungsbericht ist seit fast zwei Jahren überfällig.

Vorbemerkungen

Die Gewährleistung einer effektiven Bekämpfung der die Gesellschaft in hohem Maße bedrohenden modernen Erscheinungsformen der Kriminalität stellt eine herausragende Aufgabe des Rechtsstaates dar. Der Herausforderung von Staat und Gesellschaft insbesondere durch die Organisierte Kriminalität ist entschieden zu begegnen. Die Schaffung neuer oder Verschärfung bestehender Strafvorschriften ist allein nicht ausreichend. Die Strafverfolgungsbehörden bedürfen eines wirksamen Instrumentariums zur Aufdeckung krimineller Strukturen, Überführung der Täter und Ahndung ihrer Straftaten. Dem Zeugenschutz kommt in diesem Zusammenhang eine immer stärkere Bedeutung zu.

Bei der Bekämpfung der Kriminalität im allgemeinen und der Organisierten Kriminalität im besonderen lassen sich Sachbeispiele häufig nur unzureichend führen. Überragende Bedeutung kommt deshalb der Beweisführung durch Zeugen zu, die wegen ihrer persönlichen Nähe zur Tatplanung und zur Tatausführung Aussagen machen können, mit denen die Organisatoren und Nutznießer des Verbrechens zu überführen sind. Der im Interesse wirksamer Strafrechtspflege grundsätzlich zur Aussage verpflichtete Zeuge hat Anspruch auf Fürsorge und Schutz seitens des Staates und seiner Organe, wenn er sich oder ihm nahestehende Personen durch belastende Aussagen Gefährdungen aus dem kriminellen Umfeld des Täters aussetzt.

Die Bundesregierung bekennt sich deshalb nachdrücklich zu dem Erfordernis der Gewährleistung und – wo nötig – der Verbesserung des Zeugenschutzes. Daß ihr dies ein besonderes Anliegen ist, kommt bereits in der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1994 zum Ausdruck.

Fortschritte sind bereits erzielt worden durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG). Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeugen im Strafprozeß sieht die Bundesregierung in dem Einsatz der Videotechnologie bei Vernehmungen. Unterstützung kann und sollte auch den schutzbedürftigen Zeugen durch einen von Amts wegen und auf Staatskosten zu bestellenden anwaltlichen Zeugenbeistand gewährt werden. Beides regelt der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. am 11. März 1997 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren; Zeugenschutzgesetz – ZSchG) – Drucksache 13/7165. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung intensiv die Erforderlichkeit und Geeignetheit weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen zur Verbesserung des Zeugenschutzes.

So wichtig Zeugenschutz auch ist, er kann nicht grenzenlos gewährt werden. Bei allen Maßnahmen sind die berechtigten Interessen des gefährdeten Zeugen und das Strafverfolgungsinteresse

des Staates abzuwägen mit dem verfassungsmäßigen Recht des Angeklagten, sich gegen den Anklagevorwurf in angemessener Weise, insbesondere effektiv verteidigen zu können.

I. Aktuelle Situation des bedrohten Zeugen im Strafprozeß

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie groß der Anteil der Zeugen ist, die in den vergangenen fünf Jahren in Strafverfahren wegen Organisierter Kriminalität
 - das Zeugnisverweigerungsrecht bzw.
 - das Auskunftsverweigerungsrechtim Strafprozeß in Anspruch genommen haben?
Welche Antworten ergeben eine entsprechende Anfrage bei ausgewählten Landgerichtsstrafkammern in allen Bundesländern?
Inwieweit bestehen Unterschiede zu anderen Strafverfahren?

Die Landesjustizverwaltungen erheben keine konkreten Daten zur Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts und des Auskunftsverweigerungsrechts im Strafprozeß. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen führen auch die Gerichte keine entsprechenden Statistiken. Einige Landesjustizverwaltungen (Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen) sind aufgrund von Erfahrungsberichten der Praxis allerdings der Ansicht, daß in Strafverfahren wegen Organisierter Kriminalität Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte tendenziell häufiger in Anspruch genommen werden als in anderen Verfahren. Über einen in größerem Umfang erfolgende Inanspruchnahme allein des Auskunftsverweigerungsrechts berichten Baden-Württemberg, Berlin und Hessen.

2. Inwieweit gehen aktuelle Gefahren für Zeugen bzw. Bedrohungen von Zeugen vorrangig von einzelnen dem Beschuldigten persönlich nahestehenden Personen oder von kriminellen Organisationen aus, und wie hoch ist der prozentuale Anteil der Zeugenbedrohung bzw. -gefährdung durch kriminelle Organisationen?

Statistische Daten zu Zeugen insgesamt und deren Gefährdung werden nicht erhoben.

Soweit es sich um Zeugen handelt, die einem Zeugenschutzprogramm unterliegen, belegen die Erfahrungen, daß Bedrohungen bzw. Gefährdungen zumeist anonym erfolgen und nur in Einzelfällen hierfür Verantwortliche festgestellt werden konnten. Nach den Erkenntnissen des BKA liegt – soweit potentielle Gefährder bekannt sind – die Anzahl von Zeugengefährdungen, die sich auf kriminelle Organisationen zurückführen lassen, über der Anzahl von Bedrohungen, die von Personen aus dem Umfeld des Zeugen im übrigen ausgehen.

3. Welche Daten oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung aus den vergangenen fünf Jahren zu Fällen organisiert begangener Straftaten vor, die nur deshalb nicht verfolgt wurden, weil die Tatzeugen aus Furcht vor Rache nicht bereit waren, mit den Behörden zusammenzuarbeiten?

Statistische Daten zu Tatzeugen, die aus Furcht vor Repressalien ihre Aussagen verweigerten, liegen nicht vor.

4. In welchem Umfang führt die Justiz Falschaussagen auf die Bedrohung des Zeugen oder seiner Angehörigen zurück?

Konkrete und verlässliche Angaben lassen sich schon deswegen nicht machen, weil die Fragestellung voraussetzt, daß die Falschaussagen als solche erkannt und die Motivation der Zeugen festgestellt werden. Den Landesjustizverwaltungen und der Bundesregierung liegen deshalb nur Einzelfallerkenntnisse vor. Die Einschätzungen der Landesjustizverwaltungen hinsichtlich des Umfangs des Dunkelfeldes weichen stark voneinander ab.

5. a) Inwieweit besteht nach Ansicht der Bundesregierung ein Regelungsbedarf vor allem im Hinblick auf Morddrohungen oder andere Gefahren für Leib oder Leben von Belastungszeugen im allgemeinen?

Das geltende Verfahrensrecht bietet allgemein bereits weitreichende Möglichkeiten zum Schutz gefährdeter Zeugen. Diese auszubauen, hat sich die Bundesregierung bereits in der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1994 zur Aufgabe gemacht. Eine wesentliche Bedeutung für die Verbesserung des Zeugenschutzes mißt die Bundesregierung dem Einsatz der Videotechnologie im Strafverfahren zu. Sie verweist auf den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vorgelegten Entwurf eines Zeugenschutzgesetzes. Dieser sieht vor:

- die Zulässigkeit der Konservierung einer (polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen) Zeugenaussage per Video;
- die Verwendung der Videoaufzeichnung als Vernehmungsersatz in der Hauptverhandlung unter denselben Voraussetzungen, die für die Verlesung des Protokolls einer früheren Vernehmung gelten, wenn eine solche Verlesung zur Aufklärung nicht ausreichend ist;
- die von den übrigen Anwesenheitsberechtigten räumlich getrennt durchgeführte richterliche Vernehmung eines Zeugen im Ermittlungsverfahren unter zeitgleicher Übertragung in Bild und Ton;
- in der Hauptverhandlung die Vernehmung eines nicht im Sitzungssaal befindlichen Zeugen über Video-Standleitung;
- die Gewährleistung eines anwaltlichen Zeugenbeistands auf Staatskosten für alle besonders schutzbedürftigen Zeugen.

Mit der Fortentwicklung des Zeugenschutzes hatte sich bereits seit Ende der 80er Jahre der Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) befaßt. Sowohl der AK II als auch die IMK prüfen derzeit entsprechende Fragen. Darüber hinaus arbeitet auch das Bundesministerium der Justiz seit längerem an einem Konzept zur weiteren Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeugen. Im folgenden

werden denkbare Maßnahmen angesprochen, die geeignet sein könnten, den bestehenden Zeugenschutz zu verbessern. Diese Überlegungen befinden sich im Stadium intensiver Prüfung durch die Bundesregierung:

- Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Anfertigung und Nutzung von Tarnpapieren sowohl für hochgefährdete Zeugen als auch deren Angehörige; allerdings ist die Frage, ob hier eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht, noch nicht abschließend geklärt.
- Ausbau des Auskunftsverweigerungsrechtes in der Hauptverhandlung im Hinblick auf die Offenlegung von Zeugenschutzmaßnahmen für alle an Zeugenschutzmaßnahmen beteiligten Personen sowie gegebenenfalls Schaffung gleichartiger Rechtsgrundlagen für andere Prozeßarten, etwa den Zivilprozeß, soweit dies unter Beachtung der unterschiedlichen prozessualen Interessenlage möglich ist;
- Befreiung von der Erscheinungspflicht im Strafverfahren für Fälle höchster, nicht anders abwendbarer Gefahren für Leib oder Leben des Zeugen oder dritter Personen;
- Änderungen im Kostenrecht, um die Geheimhaltung des Wohn- und Aufenthaltsortes gefährdeter Zeugen im Entschädigungsverfahren zu ermöglichen;
- Änderung der Mitteilungspflichten für Vollzugs- und Vollstreckungsbehörden (bei inhaftierten Zeugen) dahin gehend, daß den Belangen des Zeugenschutzes Rechnung getragen wird.

- b) Inwieweit sieht sie einen konkreten Regelungsbedarf hinsichtlich bereits bestehender, aber nicht ausreichender Normen, z. B. des § 70 StPO dahin gehend, daß von der Geltendmachung einer Zeugnis- oder Eidesverweigerung „ohne gesetzlichen Grund“ die Fälle ausgenommen werden, in denen Leib oder Leben des Zeugen bedroht sind?

In bezug auf möglichen legislativen Handlungsbedarf wird auf die Ausführungen zu Frage I. 5 a) verwiesen.

Eine Änderung des § 70 StPO wird von der Bundesregierung derzeit nicht in Erwägung gezogen.

- 6. a) Aus welchen Bundesländern liegen der Bundesregierung Erfahrungsberichte zur Anonymisierung im Rahmen des § 68 Abs. 2 und 3 StPO vor?

Alle Landesjustizverwaltungen und der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof haben gegenüber der Bundesregierung zu den Erfahrungen mit der Anwendung des § 68 Abs. 2 und 3 StPO Stellung genommen.

- b) In welchem Umfang wird von den neuen Möglichkeiten Gebrauch gemacht?

Welche Arten von Gefährdungen werden von den Zeugen zu § 68 Abs. 2 bzw. Abs. 3 StPO schwerpunktmäßig vorgebracht?

Statistische Daten liegen der Bundesregierung nicht vor und werden von den Landesjustizverwaltungen auch nicht erhoben. Soweit einschlägige Erfahrungen vorliegen, teilen die Landesjustizverwaltungen nahezu einhellig mit, daß von § 68 Abs. 2 StPO in deutlich größerem Umfang Gebrauch gemacht wird als von § 68 Abs. 3 StPO, der eher selten zur Anwendung komme.

Schwerpunktmäßig werden Gefährdungen von Leib und Leben sowie des Eigentums des Zeugen selbst und in Einzelfällen seiner Angehörigen vorgebracht.

7. a) Welche Daten hat die Bundesregierung dazu, inwieweit die Möglichkeit des § 68 Abs. 4 StPO von seiten der Gerichte genutzt wird, dem anonymisierten Zeugen Fragen zu seiner Glaubwürdigkeit zu stellen?

Solche Daten werden nicht erhoben.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen nehmen die Gerichte bei nach § 68 Abs. 4 StPO gestellten Fragen darauf Bedacht, daß Schutzmaßnahmen gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 StPO nicht unterlaufen werden.

- b) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, in welchem Umfang seitens der Verteidigung Rechtsmittel mit der Begründung eingelegt wurden, daß sich das strafgerichtliche Urteil auf anonymisierte Zeugenaussagen stütze und dabei Fehler hinsichtlich der Glaubwürdigkeitsbewertung des Zeugen gemacht worden seien?

Ganz überwiegend haben die Landesjustizverwaltungen – soweit ihnen einschlägige Revisionsverfahren bekannt sind – nur von wenigen Einzelfällen berichtet. Lediglich Hessen und Sachsen haben mitgeteilt, daß der Fragestellung entsprechende Revisionsrügen in erheblicher – allerdings nicht näher quantifizierbarer – Anzahl zu verzeichnen seien. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt keine Statistik über einzelne Revisionsrügen.

8. Inwieweit kennt die Bundesregierung Erfahrungen mit der Effektivität der zeugenschützenden Maßnahmen im Rahmen
- des § 68 Abs. 2 StPO (Angabe einer anderen ladungsfähigen Anschrift als die des Wohnortes),
 - des § 68 Abs. 3 StPO (Verschweigen sämtlicher persönlicher Angaben zur Identität)?
- Inwieweit kam es insoweit zur Beendigung von zuvor den Zeugen belastenden Drohungen?

§ 68 StPO n. F. hat zu einer Verbesserung der Möglichkeiten zum Schutz gefährdeter Zeugen geführt und sich prinzipiell bewährt.

Erfahrungen der Praxis haben jedoch gezeigt, daß durch Fragen von Verteidigern zu Zeugenschutzmaßnahmen in Verfolgung einer Ausforschungstaktik versucht wird, indirekt Erkenntnisse zu schutzrelevanten Tatsachen – z. B. dem Aufenthaltsort eines Zeugen – zu erlangen und so Schutzmaßnahmen des § 68 StPO zu unterlaufen. Zwar sind solche Fragen grundsätzlich der Zurückweisung gemäß § 241 StPO als ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig zugänglich. Gleichwohl hält die Bundesregierung eine Stärkung der Position des Zeugen insoweit für angezeigt. Eine solche erblickt sie in der in dem Entwurf eines Zeugenschutzgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vorgesehenen Einführung eines Zeugenbeistands von Amts wegen für die Dauer der Vernehmung besonders schutzbedürftiger Zeugen. Diesem kommt neben einer aussagepsychologisch unterstützenden Funktion insbesondere die Aufgabe zu, die berechtigten Interessen des Zeugen zu wahren, z. B. dadurch, daß er zeugenschützende Maßnahmen bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht anregt. Dazu zählt auch die Abwehr von Fragen, mit denen Zeugenschutzmaßnahmen unterlaufen werden sollen.

Ob den Zeugen darüber hinaus ein Auskunftsverweigerungsrecht in bezug auf alle den Zeugenschutz betreffende Maßnahmen eingeräumt werden soll, wird derzeit von seiten der Bundesregierung intensiv geprüft. Auf die Antwort zu Frage I. 5. a) wird verwiesen.

Zur Frage, inwieweit die Neuregelung des § 68 Abs. 3 StPO tatsächlich Einfluß auf die Beendigung von Drohungen hat, kann mangels statistischer Erhebungen keine Aussage getroffen werden.

9. Welche den Strafverfahren zugrundeliegenden Deliktgruppen stehen schwerpunktmäßig mit Bedrohungen von Zeugen in Zusammenhang?

Inwieweit eine Verbindung zwischen bestimmten Deliktgruppen und der Bedrohung von Zeugen tatsächlich besteht, ist statistisch nicht erfaßt.

Es ist jedoch offenkundig, daß in den Deliktsbereichen, in denen eine hohe Gewaltbereitschaft vorherrscht, eher die Bereitschaft besteht, Belastungszeugen zu bedrohen. Dementsprechend ist gemäß den „Gemeinsamen Richtlinien der Innenminister/-senatoren und der Justizminister/-senatoren der Länder zum Schutz gefährdeter Zeugen“ für die Aufnahme einer Person in ein Zeugenschutzprogramm u. a. Voraussetzung, daß diese Angaben in einem Ermittlungsverfahren der

- „Schweren Kriminalität“,
- der „terroristischen Gewaltkriminalität“ oder
- der „Organisierten Kriminalität“

machen können.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die z. B. in Großbritannien und Dänemark geltenden Zeugenschutzregelungen, die zwischen dem Informationsstand des Angeklagten und des Verteidigers in bezug auf persönliche Angaben des Zeugen insoweit unterscheiden als der Angeklagte nicht über die Identität des Zeugen in Kenntnis gesetzt wird, wohl aber der Verteidiger?

Ob und inwieweit sich die vorbezeichneten Zeugenschutzregelungen in Großbritannien und Dänemark bewährt haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im übrigen ist eine Änderung des § 68 Abs. 3 StPO, der hinsichtlich der Offenbarung der Identität oder des Wohn-/Aufenthaltsortes des Zeugen nicht zwischen Verteidiger und Angeklagtem differenziert, seitens der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

11. a) Welche Bedeutung gibt die Bundesregierung der Aufklärung des Zeugen über seine verfahrensrechtliche Situation im Hinblick auf einen zweckmäßigen Umgang mit den realen Gefahren, denen er ausgesetzt ist?
Inwieweit werden die Zeugen insoweit durch die Gerichte informiert?

Mit der dem Zeugen grundsätzlich auferlegten Aussagepflicht korrespondiert sein Anspruch auf Wahrung seiner berechtigten Interessen. Die Bundesregierung mißt deshalb der Aufklärung des Zeugen über seine verfahrensrechtliche Situation im Hinblick auf einen zweckmäßigen Umgang mit den Gefahren, denen er ausgesetzt ist oder sein könnte, hohe Bedeutung zu.

Die Belehrung gefährdeter Zeugen erfolgt regelmäßig bereits im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden und nimmt breiten Raum ein.

Die Bundesregierung hat im übrigen keinen Anlaß daran zu zweifeln, daß auch die Gerichte ihrer gegenüber Zeugen bestehenden Fürsorgepflicht in dem gebotenen Umfang nachkommen.

- b) Durch welche Maßnahmen können evtl. Aufklärungsdefizite beseitigt werden?
Wäre es beispielsweise in Erwägung zu ziehen, mit Hilfe eines Formblattes den Zeugen auf mögliche Schutzrechte, wie z. B. § 68 a StPO, § 171 b GVG, hinzuweisen?

Aufklärungsdefizite grundsätzlicher Natur sieht die Bundesregierung nicht. Auf die Antwort zu Frage I. 11. a) wird verwiesen. Eine Belehrung von Zeugen mittels eines Formblattes erachtet die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen nicht für ausreichend und sachgerecht. Vorzugswürdig ist das auf die konkrete Situation des gefährdeten Zeugen zugeschnittene Beratungsgespräch.

12. Wie häufig macht die Justiz von der Möglichkeit Gebrauch, den Zeitpunkt und Ort der Vernehmung zunächst nicht bekanntzugeben und dadurch eine Abschirmung des Zeugen vorzunehmen?

Bei Zeugenvernehmungen durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei ist eine Terminsnachricht an weitere Verfahrensbeteiligte gesetzlich nicht vorgesehen. Bei einer richterlichen Vernehmung entfällt nach § 168c Abs. 5 Satz 2 StPO die grundsätzlich bestehende Benachrichtigungspflicht bei Gefährdung des Untersuchungszwecks durch die Anwesenheit des Beschuldigten oder seines Verteidigers. Konkrete Zahlen zur Häufigkeit der Anwendung dieser Vorschrift liegen nicht vor.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Häufigkeit der Anwendung des § 116 Abs. 2 und 4 StPO, wonach die bedingte Freilassung von Untersuchungshäftlingen wieder rückgängig gemacht werden kann, wenn sie durch Einschüchterungen und Bedrohungen des/der Zeugen gegen das Verbot der Kontaktaufnahme mit Zeugen verstoßen?

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts sind Fälle der genannten Art bislang nicht bekanntgeworden. Nach Angaben der Landesjustizverwaltungen sind nach Berichten der Praxis entsprechende Fälle selten bzw. nur vereinzelt vorgekommen. Hessen, Sachsen und Thüringen haben mitgeteilt, daß dort 5, 3 Fälle bzw. 1 Fall bekannt sind; in übrigen liegen konkrete Zahlen nicht vor. Als mögliche Gründe für die geringe Häufigkeit der Anwendung des § 116 Abs. 2 und 4 StPO wurden angeführt, daß die Kontaktaufnahme zu dem Zeugen in der Regel durch Dritte erfolge und eine Beteiligung des Beschuldigten dann kaum nachzuweisen sei (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen), und eine nicht unbeträchtliche Dunkelziffer von verbotswidrigen Kontaktaufnahmen anzunehmen sein dürfte (Berlin), wohl deshalb, weil intensiv bedrohte Zeugen sich nur in Ausnahmefällen den Ermittlungsbehörden anvertrauen werden (Hamburg).

14. Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor, um die mehrfachen Zeugenvernehmungen, insbesondere in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Frauen, auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren?

Der Zeuge ist eines der wichtigsten strafprozessualen Beweismittel. Wo es zur Wahrheitsfindung auf einen persönlichen Eindruck von dem Zeugen ankommt und der Unmittelbarkeitsgrundsatz deshalb besondere Geltung beansprucht, werden sich belastende Mehrfachvernehmungen nicht ausschließen lassen. Mit der dem Bürger auferlegten Pflicht zur Mitwirkung am Verfahren als Zeuge korrespondiert allerdings die Verpflichtung des Gesetzgebers und der Rechtspflegeorgane, die daraus für den Bürger erwachsenden Lasten möglichst gering zu halten.

Die Wahrung der berechtigten Interessen des Zeugen im Verfahren, sein Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Beistand sind ein besonderes Anliegen der Bundesregierung. Sie verweist erneut auf den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vorgelegten Entwurf eines Zeugenschutzgesetzes. Die Bundesregierung hegt die Erwartung, daß sich durch den Einsatz der Videotechnologie in Strafverfahren belastende Mehrfachvernehmungen von Zeu-

gen – insbesondere der in hohem Maße schutzwürdigen kindlichen Opferzeugen – reduzieren lassen.

15. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, in welchem Umfang Opferzeugen von der Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes i. S. des § 406 f StPO Gebrauch machen?

Nach übereinstimmender Mitteilung der Landesjustizverwaltungen machen nicht nebenklageberechtigte Verletzte einer Straftat von der Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistands gemäß § 406 f. StPO nur selten Gebrauch. Häufig hingegen bedienen sich nebenklageberechtigte Verletzte nach § 406 g StPO des Beistands eines Rechtsanwalts.

Auch in diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung auf die Verbesserung der Rechtsstellung des Zeugen hin, die der Koalitionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren vorsieht. Er beinhaltet die Einfügung eines § 68 b in die Strafprozeßordnung, wonach Zeugen, die noch keinen anwaltlichen Beistand haben, für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt auf Staatskosten beizuordnen ist, wenn ersichtlich ist, daß sie ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können.

II. Zeugenschutzprogramme; Bewertungen und Konsequenzen für die sinnvolle Ausübung der Zeugenfunktion

1. a) Wie bewertet die Bundesregierung die in einigen Bundesländern teilweise bereits seit etwa zehn Jahren eingerichteten Zeugenschutzprogramme (z. B. „Hamburger Modell“)?

Die Ermittlungserfolge und Verurteilungen sowie der stetige Anstieg der Fallzahlen im Bereich des Zeugenschutzes belegen, daß sich das Instrumentarium Zeugenschutz bewährt und zu einem festen Bestandteil kriminaltaktischer Planung und Vorgehensweise bei Polizei und Justiz entwickelt hat.

Mit dem zitierten sogenannten „Hamburger Modell“ aus den 80er Jahren sind erste Maßnahmen zum Schutz aussagebereiter, gefährdeter Personen in Hamburg durchgeführt worden. U. a. dieses Modell hatte Vorläufercharakter für die Bund-Länder-Initiative zur Verabschiedung der „Konzeption Zeugenschutz (1988)“ und letztlich für die „Gemeinsamen Richtlinien Zeugenschutz“ (jetziger Stand 11/93), nach denen seither einheitlich in Bund und Ländern Zeugenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit von Gesetzen oder Richtlinien über die Anforderungen, die ein Zeugenschutzbeamter im Hinblick auf die Betreuung des Zeugen zu erfüllen hat; welchen Inhalt sollte diese Regelung ggf. haben?

Zeugenschutzbeamte werden beim Bundeskriminalamt in einem seit zwei Jahren eingerichteten Bund-Länder-Grundlehrgang Zeugenschutz – Dauer zwei Wochen – für diese spezielle Aufgabe

geschult. Darüber hinaus werden regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen – Seminare – durchgeführt.

Weitergehende Regelungen, die über die in den „Gemeinsamen Richtlinien Zeugenschutz“ zu diesem Thema bereits niedergelegten Vereinbarungen (Regelungen einer speziellen, gemeinsamen Aus- und Fortbildung) hinausgehen, werden nicht für erforderlich gehalten.

2. Sollte nach Auffassung der Bundesregierung gesetzlich geregelt werden, daß Beamte, die in einem Zeugenschutzprogramm tätig sind, nicht einer Dienststelle angehören, die selbst mit Ermittlungsaufgaben in der entsprechenden Sache befaßt ist, und wenn nein, warum nicht?

Die Trennung von Zeugenschutzaufgaben und Ermittlungstätigkeiten ist seit einigen Jahren unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen.

In den „Gemeinsamen Richtlinien Zeugenschutz“ ist unter „Organisatorische Maßnahmen“ dazu u. a. angeführt:

„Bei der Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen ist aus Gründen der Objektivität und zur Vermeidung des Vorwurfes der Beeinflussung von Zeugen durch die Polizei stets darauf zu achten, daß diese Maßnahmen nicht von Polizeibeamten durchgeführt werden, die zu dem Ermittlungssachverhalt in unmittelbarer Beziehung stehen.“

Die in Bund und Ländern geübte Praxis, Zeugenschutzaufgaben und Ermittlungstätigkeiten in verschiedenen – strikt voneinander getrennten – Organisationseinheiten innerhalb einer Dienststelle/ Behörde anzusiedeln, wird als ausreichend angesehen und hat sich bewährt.

Eine diesbezügliche weitergehende gesetzliche Regelung wird nicht für erforderlich gehalten.

3. a) Ist nach Auffassung der Bundesregierung der Zeugenschutz nach abgeschlossener Beweisaufnahme und Hauptverhandlung ausreichend gesetzlich geregelt?
Wenn nein, welche Maßnahmen könnten dies gewährleisten?

Der Zeitraum nach Abschluß der Beweisaufnahme bzw. der Hauptverhandlung ist im Hinblick auf Zeugenschutzmaßnahmen gesetzlich nicht geregelt. Gemäß den „Gemeinsamen Richtlinien Zeugenschutz“ ist jedoch der Schutz der in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommenen Zeugen für die Dauer ihrer Gefährdung, und damit im Einzelfall auch über den Abschluß der Hauptverhandlung hinaus, zu gewährleisten.

- b) Wie schätzt die Bundesregierung die Notwendigkeit ein, einen im Vorfeld und während der Hauptverhandlung bedrohten Zeugen über die Dauer des Strafverfahrens hinaus vor einer Ausforschung seines Aufenthalts und seiner Identität zu sichern?

Die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen über die Dauer des Strafverfahrens hinaus besteht grundsätzlich. Sie ist jeweils abhängig von der Bedeutung des Zeugen, der Wichtigkeit seiner Aussagen und ihrer Auswirkungen im Prozeß. Entscheidend ist insbesondere die Einflußmöglichkeit der Gefährdeseite, d. h. der Grad der Gefährdung des Zeugen.

Darüber hinaus ist die Wirksamkeit eines umfassenden und nicht nur auf die Dauer des Strafverfahrens beschränkten Zeugenschutzes im Hinblick auf die Gewinnung künftiger Zeugen nicht unerheblich.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung die bei der Beratung des ersten Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität abgelehnte Möglichkeit, die Personenstandsbücher an eine neue Identität des bedrohten Zeugen anzupassen?

Bestehen insoweit konkrete Bestrebungen vor allem für stark gefährdete Zeugen, insbesondere die erb- und familienrechtlichen Folgeprobleme zu regeln, um damit eine Änderung der Personenstandsbücher in Einzelfällen zu ermöglichen?

Die bei der Beratung des ersten Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) genannten Gründe gegen eine Erweiterung des Personenstandsgesetzes um eine Vorschrift, die die Änderung der Eintragungen in den Personenstandsbüchern für Zeugen bei entsprechender Gefährdungslage ermöglichen sollte, bestehen unverändert fort. Insbesondere der hohe Beweiswert der Personenstandsbücher, der durch die Eintragung falscher Angaben beeinträchtigt würde, widerspricht auch aus heutiger Sicht Bestrebungen zur Änderung von Personenstandsbüchern in Einzelfällen.

4. Inwieweit sollten nach Auffassung der Bundesregierung bedrohte Zeugen durch begleitende Maßnahmen geschützt werden, die über die Betreuung während der Hauptverhandlung hinausgehen, wie z. B. bei einer Umsiedlung an einen sicheren Wohnort, bei der Suche nach einem neuen beruflichen und sozialen Umfeld und auch hinsichtlich einer evtl. psychologischen Betreuung?

Der Schutz von Zeugen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm erfüllen, ist in Form einer Betreuung lediglich für die Dauer der Hauptverhandlung nicht zu gewährleisten.

Ein erfolgreicher ganzheitlicher Zeugenschutz setzt zahlreiche weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel

- Beratung,
- Abdeckung der persönlichen Verhältnisse,

- Sicherung der Wohnung u. a. Aufenthaltsorte,
- unmittelbarer Schutz,
- Veränderung im persönlichen Bereich,
- Hilfen im neuen Lebensbereich (berufliche Neuorientierung, Behördengänge),
- taktische Öffentlichkeitsarbeit,
- operative Aktionen gegen potentielle Tätergruppen,
- psychologische Betreuung etc.,
- Umsiedlung an einen sicheren Aufenthaltsort

voraus.

Diese Maßnahmen werden gemäß den „Gemeinsamen Richtlinien Zeugenschutz“ bundesweit praktiziert und sind daher bereits Standardmaßnahmen in einer Vielzahl von Zeugenschutzfällen.

